

Einführungsgesetz über die Militärgesetzgebung und die Wehrpflichtersatzabgabe (EG MW)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 24. September 2019, RRB Nr. 2019/1492

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Geltende Bestimmungen der Militärgesetzgebung	5
1.2 Geltende Bestimmungen zur Wehrpflichtersatzabgabe	5
1.3 Gesetzesdelegation.....	5
1.4 Regelungsinhalte	6
1.4.1 Militärgesetzgebung	6
1.4.2 Wehrpflichtersatzabgabe.....	6
1.5 Vernehmlassungsverfahren.....	7
1.6 Erwägungen, Alternativen.....	7
2. Verhältnis zur Planung	7
3. Auswirkungen	7
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
3.2 Vollzugsmassnahmen	8
3.3 Folgen für die Gemeinden	8
3.4 Nachhaltigkeit.....	8
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	9
5. Rechtliches.....	13
6. Antrag.....	14

Beilage

Beschlussesentwurf

Kurzfassung

Sowohl bei der Militärgesetzgebung als auch bei der Wehrpflichtersatzabgabe besteht bis anhin keine kantonale rechtliche Grundlage in der Form eines Gesetzes oder einer kantonsrätlichen Verordnung. In der Militärgesetzgebung kennt der Kanton Solothurn regierungsrätliche Verordnungen und einen Regierungsratsbeschluss, welche sich alle direkt auf Bundesrecht abstützen. Dasselbe gilt für die Wehrpflichtersatzabgabe, bei der die Verordnungskompetenz des Regierungsrates ebenfalls direkt aus dem Bundesrecht abgeleitet wird. Diese direkte Ableitung einer Regelungskompetenz des Regierungsrates aus dem Bundesrecht war früher üblich, insbesondere wenn der Regelungsgegenstand vom Bundesrecht derart eng umschrieben ist, wie im Militärbereich oder im Zusammenhang mit der Wehrpflichtersatzabgabe. Heute wird diese Ansicht nicht mehr als zeitgemäss erachtet und entspricht auch nicht mehr dem Grundgedanken der Verfassung des Kantons Solothurn (KV vom 8. Juni 1986¹⁾).

Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 12. Juni 1959²⁾, welche am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, muss die kantonale Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe marginal angepasst werden. Auch im Bereich der Militärgesetzgebung hat sich Anpassungsbedarf gezeigt.

Mit dem EG MW soll neu eine den heutigen Anforderungen entsprechende Delegationsnorm geschaffen werden. Dabei werden die Regelungen der bestehenden kantonalen Verordnungen der Militärgesetzgebung und der Wehrpflichtersatzabgabe überprüft, ergänzt und auf die hierarchisch korrekte Stufe von Gesetz oder Verordnung gestellt.

Die finanziellen Auswirkungen sind gering. Die Kosten können voraussichtlich mit dem Globalbudget des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) gedeckt werden.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 661.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Einführungsgesetz über die Militärgesetzgebung und die Wehrpflichtersatzabgabe (EG MW).

1. Ausgangslage

1.1 Geltende Bestimmungen der Militärgesetzgebung

Gemäss Artikel 60 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV vom 18. April 1999¹⁾) ist die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee Sache des Bundes. Das Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927²⁾, das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995³⁾, sowie diverse Verordnungen des Bundesrates und des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regeln das Militärrecht nahezu abschliessend. Nur in wenigen Bereichen wurde eine Delegation formuliert, welche den Kantonen zusätzlich zu Vollzugsfragen einen gewissen Regelungsspielraum einräumt.

1.2 Geltende Bestimmungen zur Wehrpflichtersatzabgabe

Gemäss Artikel 59 Absatz 3 BV schulden Schweizer, die weder Militär- noch Ersatzdienst leisten, eine Abgabe. Diese wird vom Bund erhoben und von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Auf Bundesebene wurde die Wehrpflichtersatzabgabe mit dem WPEG sowie der dazugehörigen Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV) vom 30. August 1995⁴⁾ abschliessend geregelt, soweit es sich nicht um Vollzugsfragen der Kantone handelt. Der Kanton Solothurn hat den Vollzug in der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 10. Juni 1997⁵⁾ geregelt.

1.3 Gesetzesdelegation

Sowohl bei der Militärgesetzgebung als auch bei der Wehrpflichtersatzabgabe besteht bis anhin keine kantonale rechtliche Grundlage in der Form eines Gesetzes oder einer kantonsrätlichen Verordnung. In der Militärgesetzgebung kennt der Kanton Solothurn regierungsrätliche Verordnungen und einen Regierungsratsbeschluss, welche sich alle direkt auf Bundesrecht stützen. Dasselbe gilt für die Wehrpflichtersatzabgabe, bei der die Verordnungskompetenz des Regierungsrates ebenfalls direkt aus dem Bundesrecht abgeleitet wird. Diese direkte Ableitung einer Regelungskompetenz des Regierungsrates aus dem Bundesrecht war früher üblich, insbesondere wenn der Regelungsgegenstand vom Bundesrecht derart eng umschrieben ist, wie im Militärbereich oder im Zusammenhang mit der Wehrpflichtersatzabgabe. Heute wird diese Ansicht nicht mehr als zeitgemäss erachtet und entspricht auch nicht mehr dem Grundgedanken der Verfassung des Kantons Solothurn. Gemäss Artikel 71 Absatz 1 KV erlässt der Kantonsrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes und er kann an der Vorbereitung der Gesetzgebung mitwirken. Er erlässt unter Vorbehalt von Artikel 71 Absatz 1 KV die Einführungsvorschriften zu Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen in Form der Verordnung. Er kann diese Befugnis im Einzelfall dem Regierungsrat übertragen (Art. 71 Abs. 2 KV). Da gewisse Regelungen auf Stufe des Gesetzes erfolgen müssen, wurde vorliegend die Erlassform des Einführungsgesetzes gewählt.

¹⁾ SR 101.

²⁾ SR 321.0.

³⁾ SR 510.10.

⁴⁾ SR 661.1.

⁵⁾ BGS 521.81.

Mit der Teilrevision des WPEG, welche am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, muss die kantonale Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe marginal angepasst werden. Auch im Bereich der Militärgesetzgebung hat sich Anpassungsbedarf gezeigt.

Mit dem EG MW soll neu eine den heutigen Anforderungen entsprechende Delegationsnorm geschaffen werden. Dabei werden die Regelungen der bestehenden kantonalen Verordnungen der Militärgesetzgebung und der Wehrpflichtersatzabgabe überprüft, ergänzt und auf die hierarchisch korrekte Stufe von Gesetz oder Verordnung gestellt.

1.4 Regelungsinhalte

1.4.1 Militärgesetzgebung

In der Militärgesetzgebung werden vor allem bisher nicht ausdrücklich geregelte Zuständigkeiten innerhalb des Kantons im Gesetz verankert. Die geltenden kantonalen Verordnungen werden ins EG MW überführt, soweit die einzelnen Bestimmungen noch bundesrechtskonform sind. Des Weiteren sollen im Bereich der Schiessanlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen (sog. Sportschiessanlagen), präzisere und griffigere Bestimmungen erlassen werden. So soll die konstante und langjährige Praxis des AMB, wonach die Bundesvorschriften zur Abnahme und Kontrolle von Schiessanlagen für das Schiessen ausser Dienst analog für Sportschiessanlagen zur Anwendung gelangen, im EG MW respektive einer neuen Verordnung verankert werden.

1.4.2 Wehrpflichtersatzabgabe

Materiell wird die Wehrpflichtersatzabgabe vom Bund abschliessend geregelt. Dem Kanton obliegt somit einzig die Regelung der innerkantonalen Zuständigkeiten und des Vollzugs. Die Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe wird in weiten Teilen in das EG MW überführt. Inhaltlich beschränken sich die Änderungen auf eine modernere Formulierung und eine teils übersichtlichere Darstellung.

Insgesamt können sechs Paragraphen der bestehenden Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe ersatzlos gestrichen werden.

So werden Ausführungen zur Aufhebung bisherigen Rechts (§ 10) und des Inkrafttretens (§ 11) heute nicht mehr direkt im Erlass geregelt. Ebenso ist ein Verweis auf die Zuständigkeit der kantonalen Finanzkontrolle als Kontrollstelle (§ 7) nicht notwendig, da sich dies bereits aus § 62 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003¹⁾ ergibt. Es wird im EG MW zudem darauf verzichtet, auf die Zuständigkeit des Kreiskommandos für die Meldungen von Zuzug und Wegzug von Ersatzpflichtigen hinzuweisen (§ 3). Das Kreiskommando ist gestützt auf Artikel 15 des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG) vom 3. Oktober 2008²⁾ zusammen mit der Gruppe Verteidigung und den für den Zivilschutz zuständigen Stellen von Bund und Kantonen für die Beschaffung von Personendaten für das Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) zuständig. Der Kreiskommandant bzw. die Kreiskommandantin bewirtschaftet die Kontrolldaten für alle Stellungspflichtigen und der Militärdienstpflichtigen des Wohnsitzkantons im PISA. Die Verwaltung der Wehrpflichtersatzabgabe ist berechtigt, diese Daten selbständig über PISA abzufragen (Art. 16 Abs. 1 Bst. c MIG). § 5 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe, wonach das Passbüro die Ausstellung eines Passes verweigern darf, kann ebenfalls ersatzlos gestrichen werden, da die hierfür geltende bundesrechtliche Grundlage in Artikel 35 WPEG mit der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Teilrevision des WPEG weggefallen ist. § 9 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe regelt kantonale Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Arti-

¹⁾ BGS 115.1.

²⁾ SR 510.91.

kel 44 Absatz 2 und Absatz 4 WPEG, die sich bereits aus anderen Erlassen ergeben und daher nicht mehr notwendig sind.

1.5 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom 26. Februar 2019 bis zum 27. Mai 2019 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich insgesamt 9 Vernehmlasser daran beteiligt, nämlich: Obergericht des Kantons Solothurn (1), Steuergericht des Kantons Solothurn (2), Grüne Kanton Solothurn (3), Kuno Winkelhausen (4), SVP Kanton Solothurn (5), FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (6), SP Kanton Solothurn (7), CVP Kanton Solothurn (8), Sportschützen Leberberg (9).

Das Ergebnis der Vernehmlassung ist im öffentlichen Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/915 vom 11. Juni 2019 detailliert dargestellt und kann kurz wie folgt zusammengefasst werden:

Grundsätzlich wird das Vorgehen begrüsst, wonach mit dem EG MW eine zeitgemässe Gesetzesdelegation geschaffen wird (2, 3, 5, 6, 7, 8). Die Mehrheit hat sich vorbehaltlos oder in grundsätzlich zustimmendem Sinne zur Vorlage geäußert. Die Vernehmlassungsteilnehmer stellen vereinzelt kleinere Änderungs- oder Ergänzungsanträge. Von zwei Vernehmlassungsteilnehmern wird gewünscht, die Kompetenz der Verwaltung zur Stundung im Gesetz zu erwähnen, damit hierzu nicht die eidgenössische Gesetzgebung konsultiert werden müsse (1, 7).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, die Schiesskreise seien im Rahmen des EG MW vom Kantonsrat festzulegen (5). Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer regt an, die Schiesskreise Thal/Gäu und Olten/Gösgen seien zusammenzufassen (4).

Der Verzicht auf eine Gebührenerhebung wird teilweise ausdrücklich befürwortet (5), aber auch von zwei Vernehmlassungsteilnehmern hinterfragt beziehungsweise kritisiert (3, 7).

1.6 Erwägungen, Alternativen

Die bisher gelebte Praxis, wonach sich eine regierungsrätliche Legiferierungskompetenz direkt aus dem Bundesrecht ergibt, entspricht nicht mehr den kantonalen Vorgaben an die Rechtsetzung. Nachdem die bestehenden Erlasse ohnehin Revisionsbedarf aufweisen, ist jetzt der richtige Zeitpunkt, die beiden Bereiche der Militärgesetzgebung und der Wehrpflichtersatzabgabe in der Form eines Einführungsgesetzes zu regeln und eine Verordnungskompetenz des Regierungsrates zu begründen, damit reine Vollzugsfragen künftig mit einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Delegation geregelt werden können.

2. Verhältnis zur Planung

Das EG MW ist weder im Legislaturplan noch im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) enthalten.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die finanziellen Auswirkungen sind gering. Die Kosten können voraussichtlich mit dem laufenden Globalbudget des AMB gedeckt werden. Bisher hat die im Schiesswesen tätige Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS Versicherungen Genossenschaft; USS) die Kosten für die Abnahmen von Sportschiessanlagen für einige Kantone – ohne gesetzliche Verpflichtung hierfür – getragen. Die USS hat dem AMB mitgeteilt, dass diese Praxis gesamtschweizerisch nicht länger fortgeführt werde und sie diese Kosten fortan nicht mehr übernehme.

Die Zuständigkeit für die Abnahme von Sportschiessanlagen (welche nicht in eine Schiessanlage für das Schiesswesen ausser Dienst integriert sind) liegt beim Kanton und die Kosten sind durch diesen zu tragen. Für die Entschädigung des Kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. der Kantonalen Schiessanlagenexpertin wird ein Kostendach von jährlich 5'000 Franken festgelegt.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Nachdem Artikel 35 WPEG per 1. Januar 2019 teilrevidiert wurde, kann auch § 56 Absatz 3^{bis} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977¹⁾ aufgehoben werden.

Namentlich die sich aus dem EG MW ergebenden Detailregelungen im Zusammenhang mit dem Schiesswesen werden in einer Verordnung geregelt. Mit der Verordnung werden auch folgende Erlasse aufgehoben:

- Verordnung über das militärische Disziplinarstrafwesen vom 8. Februar 1980²⁾;
- Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 10. Juni 1997³⁾;
- Abnahme von Schiessanlagen für Kleinkaliberwaffen vom 16. Juni 1942⁴⁾.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Für die Gemeinden sind keine Folgen dieser Vorlage zu erwarten.

3.4 Nachhaltigkeit

Die Einführungsgesetzgebung ist nötig, um den heutigen Ansprüchen an die Rechtsetzung gerecht zu werden. Sollten dem Kanton in den Bereichen Militär oder Wehrpflichtersatzabgabe künftig neue Aufgaben zugeteilt werden, können diese problemlos in die bestehende Gesetzgebung integriert oder bei reinen Vollzugsbestimmungen allenfalls im Rahmen einer neuen Verordnung umgesetzt werden.

¹⁾ BGS 125.12.

²⁾ BGS 521.15.

³⁾ BGS 521.81.

⁴⁾ BGS 523.25.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 2

Namentlich das MStG sowie die WPEV sehen Verfahrensbestimmungen vor, welche auch für das kantonale Verfahren gelten. Soweit weder im Bundesrecht noch in der kantonalen Spezialgesetzgebung Bestimmungen existieren, gelangt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970¹⁾ zur Anwendung.

§ 3 Absatz 1

Artikel 121 MG sieht vor, dass die Kantone für die Bearbeitung der Kontrolldaten und für den Verkehr mit den Militärdienstpflichtigen den Kreiskommandanten oder die Kreiskommandantin ernennen.

Bisher war normativ nicht festgehalten, wer den Kreiskommandanten bzw. die Kreiskommandantin ernennt. Da der Kreiskommandant bzw. die Kreiskommandantin aufgrund des direkten Verkehrs mit den Militärdienstpflichtigen in der Öffentlichkeit steht und die Ernennung transparent erfolgen sollte, wurde bisher der Regierungsrat als zuständig erachtet. Diese Zuständigkeit soll nun im EG MW verankert werden.

§ 3 Absatz 2

Gemäss Artikel 35 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) vom 5. Dezember 2003²⁾ bilden die Kantone die kantonalen Schiesskreise.

Die Schiesskreise wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/843 vom 14. Mai 2013 letztmals wie folgt festgelegt:

- Schiesskreis 1: Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt;
- Schiesskreis 2: Bezirke Dorneck und Thierstein;
- Schiesskreis 3: Bezirke Thal und Gäu;
- Schiesskreis 4: Bezirke Olten und Gösgen.

Für die Bildung der Schiesskreise gab es im kantonalen Recht bisher ebenfalls keine gesetzlich klar geregelte Zuständigkeit und der Erlass Kantonale Schiesskreise vom 13. Mai 1960³⁾ wurde per 1. August 2013 aufgehoben (RRB Nr. 2013/843 vom 14. Mai 2013). Die Zuständigkeit des Regierungsrates wurde in der Vergangenheit nicht angezweifelt. Neu wird die Zuständigkeit des Regierungsrates ausdrücklich im EG MW festgehalten. Die Bezeichnung der kantonalen Schiesskreise ist rein organisatorischer Natur, weshalb die Festsetzung durch den Regierungsrat stufengerecht ist.

Es ist zurzeit nicht vorgesehen, an der Einteilung der Schiesskreise etwas zu ändern.

Nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der Schiessverordnung ernennen die kantonalen Militärbehörden nach Anhören des zuständigen eidgenössischen Schiessoffiziers die Präsidentinnen

¹⁾ BGS 124.11.

²⁾ SR 512.31.

³⁾ BGS 523.21.

und Präsidenten sowie die Mitglieder der kantonalen Schiesskommissionen. Das AMB ist im Kanton Solothurn die kantonale Militärbehörde (vgl. § 4 Abs. 1 EG MW). Die Zuständigkeit des AMB für die Ernennung der eben genannten Personen ergibt sich direkt aus dem Bundesrecht, weshalb im kantonalen Recht keine weiteren Regelungen abzubilden sind. Die Ernennungen erfolgen jeweils mittels Verfügung des Amtschefs (letztmals mit Verfügung vom 22. Oktober 2018).

§ 4 Absatz 1

In der Militärgesetzgebung werden die Aufgaben wiederholt der "kantonalen Militärbehörde" zugewiesen. Daher wird auf kantonomer Stufe konkretisiert, dass es sich bei der "kantonalen Militärbehörde" um das AMB handelt.

§ 4 Absatz 2

Gemäss Artikel 195 Absatz 1 MStG steht die Disziplinarstrafgewalt für die im Dienst begangenen Disziplinarfehler dem unmittelbar vorgesetzten Truppenkommandanten zu. In allen übrigen Fällen steht die Disziplinarstrafgewalt dem VBS und den zuständigen kantonalen Behörden zu (Abs. 4). Beschwerdeinstanz für Verfügungen einer kantonalen Militärbehörde ist die übergeordnete kantonale Behörde.

Mit § 1 der Verordnung über das militärische Disziplinarstrafwesen hat der Regierungsrat die militärische Disziplinarstrafgewalt dem AMB zugewiesen und mit § 2 den Beschwerdeweg geregelt. Die Zuweisung der militärischen Disziplinarstrafgewalt an das AMB wird in leicht abgeänderter Formulierung ins EG MW übernommen. Im MStG sind sowohl der Beschwerdeweg als auch die Beschwerdefrist abschliessend geregelt, weshalb sich eine Überführung von § 2 der Verordnung über das militärische Disziplinarstrafwesen in das EG MW erübrigt. Im Rahmen von Folgearbeiten zu dieser Vorlage kann die Verordnung über das militärische Disziplinarstrafwesen aufgehoben werden.

§ 4 Absatz 3

Am 1. Januar 2018 ist neu die Verordnung über die Mobilmachung zu bestimmten Assistenz- und Aktivdiensten (VMob)¹⁾ in Kraft getreten. Mit § 4 Absatz 3 EG MW werden in einem generellen Verweis die in Artikel 13 VMob dem Kanton übertragenen Aufgaben an das AMB delegiert.

§ 5

Die Anforderungen an Lage, Bau, Betrieb und Unterhalt von 300-, 25- und 50-m-Schiessanlagen, die teilweise oder ganz dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen, werden in der (Bundes-)Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung) vom 15. November 2004²⁾ festgelegt. Ebenso werden in der Schiessanlagen-Verordnung die Abnahme, die Kontrolle und die Bewilligung der Anlagen für das Schiesswesen ausser Dienst geregelt. In Bezug auf die genannten Schiessanlagen hat der Bund folglich abschliessend legiferiert.

Die Genehmigung und Kontrolle von Anlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen (Sportschiessanlagen), wie insbesondere Vorderlader-, Kleinkalibergewehr-, Armbrust-, Druckluft-, Dynamic-Shooting- und Jagschiessanlagen, hat der Bund in Artikel 23 Absatz 1 der Schiessanlagen-Verordnung an die Kantone delegiert. Die massgebenden kantonalen Regeln für die Sportschiessanlagen finden sich im Regierungsratsbeschluss über die Abnahme von Schiessanlagen für Kleinkaliberwaffen aus dem Jahr 1942. Mit dem EG MW soll eine zeit-

¹⁾ SR 519.2.

²⁾ SR 510.512.

gemässe Delegationsnorm geschaffen und der Regierungsratsbeschluss über die Abnahme von Schiessanlagen für Kleinkaliberwaffen im Rahmen der Folgearbeiten zu dieser Vorlage aufgehoben werden.

Eine neue Verordnung soll insbesondere die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung sowie weitere Einzelheiten regeln. Inhaltlich soll in der Verordnung die langjährige Praxis des AMB abgebildet werden, wonach das bundesrechtlich definierte Abnahme-, Bewilligungs-, und Kontrollverfahren für Anlagen für das Schiesswesen ausser Dienst analog zur Anwendung gelangt.

Die Kosten für die Abnahme, Bewilligung und Kontrolle von Anlagen für das Schiesswesen ausser Dienst trägt vollumfänglich der Bund. Ebenso die Kosten bei gemischten Anlagen, die sowohl dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen als auch eine integrierte Sportschiessanlage aufweisen. Eine Überwälzung der Kosten für die Abnahme, Bewilligung und Kontrolle von (reinen) Sportschiessanlagen auf die Eigentümerschaft ist daher aus Gleichbehandlungsgründen nicht angezeigt. Für die Abnahme und die Kontrollen durch den Kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. die Kantonale Schiessanlagenexpertin sowie die Bewilligungserteilung durch das AMB werden daher – im Sinne der Rechtsgleichheit und in Fortführung der bisherigen Praxis – von der Eigentümerschaft der Sportschiessanlagen keine Gebühren erhoben.

§ 6 Absatz 1

Die eidgenössischen Schiessoffiziere (ESO) begutachten Anlagen für das Schiesswesen ausser Dienst bezüglich Zweckmässigkeit, Sicherheit und technischen Anforderungen (Art. 12 Schiessanlagen-Verordnung). Die Begutachtung der Sportschiessanlagen bezüglich Zweckmässigkeit, Sicherheit und technischen Anforderungen soll in Anlehnung an das Modell des Bundes durch den Kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. die Kantonale Schiessanlagenexpertin vorgenommen werden.

§ 6 Absatz 3

Bereits heute ist gestützt auf den Regierungsratsbeschluss über die Abnahme von Schiessanlagen für Kleinkaliberwaffen sowie der Praxis des AMB der ESO bzw. die ESO zuständig für die Beurteilung der Zweckmässigkeit, der Sicherheit und der technischen Anforderungen von Sportschiessanlagen. Dadurch wird eine einheitliche Praxis gewährleistet, werden doch gemischte Schiessanlagen von Bundesrechts wegen ebenfalls durch den bzw. die ESO abgenommen. Somit bringt die Person des ESO das erforderliche Fachwissen für die Umsetzung der anspruchsvollen Abnahme- und Kontrollaufgaben mit. In der Funktion des Kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. der Kantonalen Schiessanlagenexpertin wird der bzw. die ESO voraussichtlich im Auftragsverhältnis für den Kanton tätig.

Neben dem bzw. der ESO kann auch ein Mitglied einer kantonalen Schiesskommission als Kantonaler Schiessanlagenexperte bzw. als Kantonale Schiessanlagenexpertin ernannt werden, sofern diese Person über das erforderliche Fachwissen verfügt oder sich bereit erklärt, sich dieses zeitnah anzueignen. Der Kanton stellt sicher, dass interessierte Mitglieder einer kantonalen Schiesskommission in Hinblick auf die Ernennung zum Kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. zur Kantonalen Schiessanlagenexpertin Zugang zu einer den Anforderungen entsprechenden Ausbildung haben. Vorstellbar sind beispielsweise eine Ausbildung durch die Organisationseinheit Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) des Bundes, ähnlich derjenigen der ESO, oder eine Ausbildung durch die USS.

Sollte sich der bzw. die ESO künftig einmal nicht mehr für das Amt des Kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. der Kantonalen Schiessanlagenexpertin zur Verfügung stellen, gewährleistet Buchstabe b der Bestimmung, dass mit einem Mitglied einer kantonalen Schiesskommission eine geeignete Person ernannt werden kann.

§ 6 Absatz 4

Im Jahr 2017 wurde der Aufbau einer elektronischen Datenbank im Bereich des Schiesswesens initiiert. Mit der Datenbank soll eine zeitgemässe, transparente und vollständige Datenablage entstehen. In diesem Zusammenhang sollen auch die Sportschiessanlagen systematisch erneut abgenommen und eine schriftliche Erneuerung der Bewilligung erteilt werden.

Es ist nicht auszuschliessen, dass für den Kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. die Kantonale Schiessanlagenexpertin im Zusammenhang mit der Abnahme oder mit periodischen Kontrollen der Sportschiessanlagen Aufwendungen entstehen, die er respektive sie nicht mehr alleine bewältigen kann. Daher soll es möglich sein, in besonderen Fällen zeitlich befristet zusätzlich Mitglieder einer kantonalen Schiesskommission mit den Kontrollaufgaben des Kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. der Kantonalen Schiessanlagenexpertin zu beauftragen.

§ 6 Absatz 5

Die detaillierten Aufgaben des Kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. der Kantonalen Schiessanlagenexpertin werden in der Verordnung geregelt. Ebenso wird die Verordnung Ausführungen zur Ausbildung des Kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. der Kantonalen Schiessanlagenexpertin enthalten.

§ 7

Mit § 7 EG MW werden die Strafbehörden neu verpflichtet, Straf- und Einstellungsentscheide, welche die Sicherheit von Sportschiessanlagen zum Inhalt haben, dem AMB mitzuteilen. Die Pflicht umfasst nicht nur rechtskräftige Straf- und Einstellungsentscheide, sondern bereits die Eröffnung eines solchen Verfahrens. Diese Mitteilungspflicht ab Verfahrenseröffnung ist im Zusammenhang mit der Sicherheit von Sportschiessanlagen notwendig; nur so kann das AMB allfällige Sofortmassnahmen ergreifen. Da das EG MW nur die Anforderungen an Sportschiessanlagen regelt, wird die Mitteilungspflicht auch nur auf Straf- und Einstellungsentscheide, welche die Sicherheit von Sportschiessanlagen betreffen, beschränkt.

§ 8

Der Regierungsrat wird – wie bereits in der geltenden Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe – als Aufsichtsbehörde im Bereich der Wehrpflichtersatzabgabe bezeichnet. Das in § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vorgesehene Weisungsrecht wird ersatzlos gestrichen, da der Regierungsrat auch ohne diese Delegation zum Erlass von (nicht rechtsetzenden) Weisungen befugt ist.

§ 9

Die Zuständigkeit der Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe ist bisher in § 1 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe geregelt. Im EG MW wird die gleiche Zuständigkeit lediglich etwas umformuliert, erfährt inhaltlich aber keine Änderung.

§ 10

In § 6 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe ist die Beziehung der Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe zum kantonalen Steueramt geregelt. Die Zusammenarbeit der Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe mit den Steuerbehörden wird bereits weitgehend vom Bundesrecht vorgegeben. Im EG MW wird die Form der Zusammenarbeit lediglich moderner formuliert und strukturierter dargestellt.

§ 11

Einspracheentscheide betreffend Veranlagungsverfügungen und Verfügungen über Ersatzbefreiung oder Ermässigung können innert 30 Tagen nach der Eröffnung durch schriftliche Beschwerde bei der kantonalen Rekurskommission angefochten werden (Art. 30 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 WPEG). Der Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann durch Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 31. Abs. 3 WPEG).

Gemäss Artikel 22 Absatz 3 WPEG bestellt jeder Kanton eine von der Verwaltung unabhängige Rekurskommission. Bisher wurde die (bereits bestehende) Rekurskommission in der Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt.

Diese Aufgabe soll daher im EG MW explizit dem Kantonalen Steuergericht zugewiesen werden. Das Kantonale Steuergericht beurteilt bereits heute Beschwerden und Rekurse gegen Entscheide über öffentlich-rechtliche Abgaben an Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere über direkte Bundessteuer, Wehrpflichtersatzabgabe, Verrechnungssteuer und Arbeitsbeschaffungsreserven (§ 56 Abs. 1 Bst. c GO). Da einerseits Beschwerdeentscheide der kantonalen Rekurskommission direkt beim Bundesgericht angefochten werden können und damit kein Kompetenzkonflikt besteht und andererseits das kantonale Steuergericht thematisch am nächsten steht, eignet es sich bestens für die Aufgaben der kantonalen Rekurskommission.

§ 12

Gemäss § 2 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe ist die Wehrpflichtersatzverwaltung zuständig für den Entscheid über Stundung und Erlass von Ersatzabgaben und Kosten. Im vorliegenden Entwurf wird der Entscheid über Stundung nicht aufgenommen, da diese Zuweisung bereits von Bundesrechtswegen gilt (Art. 52 WPEV) und es die Wiederholung von Bundesrecht in einem kantonalen Erlass zu vermeiden gilt.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat das Einführungsgesetz über die Militärgesetzgebung und die Wehrpflichtersatzabgabe mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt dieses dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (4; DO, ThW, LF, kai)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, 4564 Obergerlafingen
Oberst Heinz Eng, Eidg. Schiessoffizier Kreis 11, Fustlighalde 24a, 4600 Olten
Oberst Daniel Hürlimann, Präsident Schiesskommission 1, Rüttenenstrasse 15, 4513 Langendorf
Oblt Roger Berger, Präsident Schiesskommission 2, St. Pantaleonstrasse 20, 4413 Büren
Major Roger Allemann, Präsident Schiesskommission 3, Lischmatt 11, 4719 Ramiswil
Oberst Hans-Jörg Merz, Präsident Schiesskommission 4, Ettenburgstrasse 9, 5014 Gretzenbach

Einführungsgesetz über die Militärgesetzgebung und die Wehrpflichtersatzabgabe (EG MW)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 195 Absatz 4 des Militärstrafgesetzes (MStG) vom 13. Juni 1927¹⁾, Artikel 118 und 121 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995²⁾, Artikel 22 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 12. Juni 1959³⁾, Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung) vom 15. November 2004⁴⁾, Artikel 35 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) vom 5. Dezember 2003⁵⁾ und Artikel 12 und 13 der Verordnung über die Mobilmachung zu bestimmten Assistenz- und Aktivdiensten (VMob) vom 22. November 2017⁶⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. September 2019 (RRB Nr. 2019/1492)

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 *Gegenstand*

¹⁾ Dieses Einführungsgesetz regelt den Vollzug des Militärstrafgesetzes (MStG) vom 13. Juni 1927⁷⁾, des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995⁸⁾ und der dazugehörigen Verordnungen sowie des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 12. Juni 1959⁹⁾ und der dazugehörigen Verordnung.

¹⁾ SR [321.0](#).

²⁾ SR [510.10](#).

³⁾ SR [661](#).

⁴⁾ SR [510.512](#).

⁵⁾ SR [512.31](#).

⁶⁾ SR [519.2](#).

⁷⁾ SR [321.0](#).

⁸⁾ SR [510.10](#).

⁹⁾ SR [661](#).

[Geschäftsnummer]

§ 2 *Verfahren*

¹ Sofern das Bundesrecht oder die Spezialgesetzgebung keine Bestimmungen enthalten, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970⁴⁾.

2. Militärgesetzgebung

§ 3 *Zuständigkeiten des Regierungsrates*

¹ Der Regierungsrat ernennt den Kreiskommandanten oder die Kreiskommandantin.

² Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen Schiesskreise durch Beschluss.

§ 4 *Zuständigkeiten des Amtes*

¹ Das Amt nimmt die vom Bund der kantonalen Militärbehörde zugewiesenen Aufgaben wahr.

² Dem Amt steht die kantonale militärische Disziplinarstrafgewalt zu.

³ Das Amt nimmt die dem Kanton gemäss Verordnung über die Mobilmachung zu bestimmten Assistenz- und Aktivdiensten (VMob) vom 1. Januar 2018⁵⁾ übertragenen Aufgaben und Pflichten wahr.

3. Schiesswesen

§ 5 *Bewilligung von Sportschiessanlagen*

¹ Der Betrieb von Anlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen (Sportschiessanlagen), ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch das Amt erteilt.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Bewilligung sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 6 *Kantonaler Schiessanlagenexperte oder Kantonale Schiessanlagenexpertin*

¹ Sportschiessanlagen werden vom Kantonalen Schiessanlagenexperten oder von der Kantonalen Schiessanlagenexpertin hinsichtlich Zweckmässigkeit, Sicherheit und technischen Anforderungen abgenommen und periodisch kontrolliert.

² Der Kantonale Schiessanlagenexperte oder die Kantonale Schiessanlagenexpertin wird vom Amt ernannt.

³ Als Kantonaler Schiessanlagenexperte oder Kantonale Schiessanlagenexpertin ernannt werden können:

- a) der eidgenössische Schiessoffizier oder die eidgenössische Schiessoffizierin des Kantons; oder

⁴⁾ BGS [124.11.](#)

⁵⁾ SR [519.2.](#)

- b) ein Mitglied einer kantonalen Schiesskommission, welches über das erforderliche Fachwissen verfügt oder sich bereit erklärt, sich dieses zeitnah anzueignen.

⁴ In Ausnahmefällen kann das Amt für Kontrollen von Sportschiessanlagen befristet zusätzlich Mitglieder einer kantonalen Schiesskommission mit den Kontrollaufgaben eines Kantonalen Schiessanlagenexperten oder einer Kantonalen Schiessanlagenexpertin beauftragen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Ausbildung und die Aufgaben des Kantonalen Schiessanlagenexperten oder der Kantonalen Schiessanlagenexpertin sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 7 *Mitteilungspflicht*

¹ Die Strafbehörden informieren das Amt über die Eröffnung eines Strafverfahrens sowie über rechtskräftige Straf- und Einstellungsentscheide, sofern diese mit der Sicherheit von Schiessanlagen im Zusammenhang stehen.

4. Wehrpflichtersatzabgabe

§ 8 *Aufsicht*

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht im Bereich der Wehrpflichtersatzabgabe aus, soweit nicht der Bund zuständig ist.

§ 9 *Veranlagung und Bezug*

¹ Die Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe ist zuständig für die Veranlagung und den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe.

§ 10 *Steuerdaten*

¹ Das kantonale Steueramt meldet der Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe von allen im Kanton wohnhaften Ersatzpflichtigen die für die Veranlagung nötigen Daten, insbesondere:

- a) die für die Veranlagung der Ersatzabgabe massgebenden Einkommensbestandteile aufgrund der Einschätzung der direkten Bundessteuer oder, wenn keine solche vorliegt, der Staatssteuer;
- b) das Ergebnis von Revisionen für die direkte Bundessteuer oder Staatssteuer;
- c) die Eröffnung und das Ergebnis von Nachsteuerverfahren für die direkte Bundessteuer oder Staatssteuer;
- d) die für den Bezug der Ersatzabgabe notwendigen Adressdaten.

² Das kantonale Steueramt gewährt der Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe Einsicht in die Akten der direkten Bundessteuer und der Staatssteuer von Ersatzpflichtigen und stellt ihr im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen alle für die Veranlagung notwendigen Steuerdaten elektronisch zur Verfügung.

§ 11 *Kantonale Rekurskommission*

¹ Kantonale Rekurskommission ist das Kantonale Steuergericht.

[Geschäftsnummer]

§ 12 *Erlass*

¹ Die Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe entscheidet über den Erlass von Ersatzabgaben und Kosten.

² Gegen Entscheide über den Erlass von Ersatzabgaben und Kosten kann innert 10 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Beschwerde geführt werden.

5. Schlussbestimmungen

§ 13 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu den in § 1 genannten Bereichen durch Verordnung.

II.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 3^{bis} (aufgehoben)

^{3bis} Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

¹⁾ BGS [125.12.](#)